

Änderung der Rechtsverordnung

nach § 12 des Landesgesetzes über Messen, Märkte und Ausstellungen über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim vom 26. November 2019

Auf Grund des § 12 des Landesgesetzes über Messen, Märkte und Ausstellungen (LMAMG) vom 03. April 2014, GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40, in der zurzeit geltenden Fassung, erhält die für die Ortsgemeinde Waldlaubersheim am 26. November 2019 erlassene Rechtsverordnung folgende neue Fassung:

§ 1

An den Sonntagen 08. März 2020, 10. Mai 2020, 14. Juni 2020, 26. Juli 2020, 20. September 2020 und 18.10.2020 ist es in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus Gründen des öffentlichen Interesses erlaubt, Marktsonntage durchzuführen.

§ 2

(1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

(2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Waldlaubersheim durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Langenlonsheim, den 07.09.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg

gez. Cyfka

Siegel

**Michael Cyfka
Bürgermeister**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.langenlonsheim-stromberg.de einsehbar.